

## BAU-, WERK- UND PLANUNGSKOMMISSION: PFLICHTENHEFT

### I. ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE VORGABEN

#### **Konstituierung**

Der / die Gemeindepräsident/-in lädt zur konstituierenden Sitzung der Kommission ein und leitet diese.

#### **Mitglieder**

Jede Kommission besteht zumindest aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium sowie einem weiteren Mitglied.

Das fachlich zuständige Gemeinderatsmitglied kann Mitglied in der jeweiligen Kommission sein. Ansonsten kommt diesen sowie dem/-r Gemeindepräsidenten/-in das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen zu. Die Kommissionen können die fachlich zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beziehen und werden durch diese in ihrer Arbeit unterstützt.

#### **Präsidium**

Das Kommissionspräsidium ist für die Amtstätigkeit und die Geschäftsbehandlung der Kommission verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen vor, lädt zu diesen ein, leitet sie und verfasst die Empfehlungen und Stellungnahmen zuhanden des Gemeinderates.

Das Kommissionspräsidium und das fachlich zuständige Mitglied des Gemeinderates vertreten die Kommission gegenüber dem Gemeinderat und weiteren Gremien.

Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall.

#### **Aktuarat**

Ein Mitglied der Kommission übernimmt das Aktuarat. In der Bau-, Werk- und Planungskommission und in der Sozialkommission wird das Aktuarat durch die Verwaltung erbracht.

Zu jeder Sitzung wird vom Aktuarat ein Beschlussprotokoll erstellt, welches vom Kommissionspräsidium und dem Aktuarat unterzeichnet wird.

Jede Kommission führt einen Sitzungsplan.

Sitzungsplan und Protokolle werden dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin und dem / der Gemeindeschreiber/-in laufend in aktuellster Form zugestellt.

#### **Beratung und Beschlussfassung**

Die Kommissionen treten so oft, wie es deren Geschäfte erfordern, zu Sitzungen zusammen.

Die Sitzungen der Kommissionen sind nichtöffentlich.

An den Sitzungen der Kommissionen werden nur traktandierte Geschäfte beraten und beschlossen. Ausnahmen sind für Geschäfte möglich, die keinen Aufschub dulden und nicht ordentlich geplant werden konnten. Diese müssen begründet werden.

Die Kommissionen entscheiden mit einfachem Mehr. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aber mindestens deren drei, anwesend sind.

Dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin steht das Recht zu, als Gast den Kommissionsitzungen beizuwohnen.

#### **Ausstandsregeln**

Für Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsregeln des Gemeindegesetzes. Ausstand bedeutet, bei der ganzen Vorbereitung und Behandlung des Geschäfts sowie der Beschlussfassung nicht zugegen zu sein und nicht mitzuwirken.

### **Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder unterstehen in gleicher Form dem Amtsgeheimnis, wie die Mitglieder des Gemeinderates.

## **II. AUFGABEN DER BAU-, WERK- UND PLANUNGSKOMMISSION**

Die Aufgaben der Bau-, Werk- und Planungskommission (BWPK) richten sich nach § 25 der Gemeindeordnung und § 2 der kantonalen Bauverordnung sowie dem Baureglement. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Ausübung der Oberaufsicht über die Tätigkeiten im Bau- und Wasserwesen.

Die BWPK unterstützt und berät den Gemeinderat in Fragen des Bauwesens.

Sie kann Stellung zu Anträgen der Bauverwaltung an den Gemeinderat nehmen und erarbeitet Empfehlungen an den Gemeinderat.

Die Bauverwaltung kann die BWPK in Belangen des Bau- und Wasserwesens konsultieren.

Die BWPK

- wendet die kantonale Bauverordnung an (KBV §2, Abs.1)
- entscheidet bei angefochtenen Bauvorhaben und ist Beschwerdeinstanz (KBV §2, Abs.2) bearbeitet die ihr vom Gemeinderat übertragenen Planungsaufträge

Der Gemeinderat kann der BWPK vorübergehend weitere Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Funktionendiagramm im Detail geregelt. Es ist Bestandteil des Pflichtenhefts.

## **III. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN**

### **Organisation**

Gemäss Gemeindeordnung zählt die Bau-, Werk- und Planungskommission 7 Mitglieder. Sie führt ihre Geschäfte elektronisch.